

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 16

Mindelheim, 19. März

2021

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Testung Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen	75
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	76
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen (Verbandssatzung)	77
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen (Verbandssatzung)	79

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Testung Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen der Pflege,
von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Beschäftigte in

- 1.1. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- 1.2. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden oder
- 1.3. Altenheimen und Seniorenresidenzen

müssen sich an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (wahlweise POC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) unterziehen. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.03.2021, 0:00 Uhr, in Kraft.

Hinweise:

- Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 11a IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).
- Die Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben im Übrigen unberührt. Insbesondere steht es den Einrichtungen im Rahmen ihres Schutz- und Hygienekonzeptes (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BayIfSMV) frei, über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Testungen durchzuführen.

Mindelheim, 18. März 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und
Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Das Landratsamt Unterallgäu gibt entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 4, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV Folgendes bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt im Landkreis Unterallgäu heute, am Freitag, 19.03.2021:

128,0

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI vom 19.03.2021, <http://corona.rki.de>).

2. Der Landkreis Unterallgäu wird deshalb hinsichtlich §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV im

Inzidenz-Bereich über 100 eingestuft

(§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

3. Vorstehende Einstufung gilt im Zeitraum von

Montag, 22.03.2021, bis zum Ablauf des Sonntages, 28.03.2021

(§ 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).

Hinweise:

Da der Landkreis Unterallgäu hinsichtlich der §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV vom 22.03. bis einschließlich 28.03.2021 in den Inzidenz-Bereich über 100 eingestuft ist, gilt Folgendes:

Für Schulen:

- In Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- In allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.
- Notbetreuung wird im Rahmen vorhandener Kapazitäten angeboten.

Für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen.

Notbetreuung ist weiterhin im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 der 12. BayIfSMV).

Auswirkung auf weitere inzidenzabhängige Regelungen der 12. BayIfSMV

Vorstehende Bekanntmachung zu Schulen und Tagesbetreuungsangeboten hat keinerlei Auswirkungen auf die weiteren inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV (siehe §§ 4, 9, 10, 12, 20, 23, 26 sowie 27 der 12. BayIfSMV):

Hier verbleibt es beim Verfahren nach § 3 bzw. § 27 der 12. BayIfSMV (siehe zuletzt Bekanntmachung des Landkreises Unterallgäu vom 15.03.2021, Amtsblatt Nr. 15 vom 15.03.2021).

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Den vollständigen Text der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.

Mindelheim, 19. März 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050.1

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen (Verbandssatzung)
Vom 25.06.2020

Der Schulverband Grundschule Babenhausen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 43, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Grundschule Babenhausen.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Babenhausen.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Babenhausen und des Rechnungsprüfungsausschusses für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung. Dies gilt nicht für Mitglieder, die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 € statisch.

(4) Soweit Mitglieder der Schulverbandsversammlung dieser kraft ihres Amtes angehören, haben sie abweichend von Abs. 2 lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(5) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(6) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 5 und Satz 1 dieses Absatzes haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer.

(7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Soweit Bahntarife anzuwenden sind gelten die Tarife der 2. Klasse.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Finanzbedarf

Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig.
Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen vom 08.10.2002 außer Kraft.

Babenhausen, 25. Juni 2020
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

24 - 2050.1

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen (Verbandssatzung)
Vom 25.06.2020

Der Schulverband Mittelschule Babenhausen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 43, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Mittelschule Babenhausen.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Babenhausen.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Babenhausen und des Prüfungsausschusses für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung. Dies gilt nicht für Mitglieder, die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 € statisch.
- (4) Soweit Mitglieder der Schulverbandsversammlung dieser kraft ihres Amtes angehören, haben sie abweichend von Abs. 2 lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (5) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(6) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen (§ 3 Abs. 2) bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 5 und Satz 1 dieses Absatzes haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer.

(7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Soweit Bahntarife anzuwenden sind gelten die Tarife der 2. Klasse.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Finanzbedarf

Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 04.04.2011 außer Kraft.

Babenhausen, 25. Juni 2020
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

Alex Eder
Landrat